

**TOP 5: Umsetzung des Pflegeberufereformgesetzes;  
Ministerielle und rechtliche Zuordnung der beruflichen Ausbildung in  
der Pflege und der hochschulischen Pflegeausbildung**

- Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie,  
Ministerium für Bildung und  
Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur -

**Beschluss:**

Der Ministerrat nimmt die gemeinsame Ministerratsvorlage des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie (MSAGD), des Ministeriums für Bildung (BM) und des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (MWWK) zur Kenntnis.

**Erläuterungen:**

Durch das am 24. Juli 2017 veröffentlichte Pflegeberufereformgesetz werden die bisherigen drei getrennten Ausbildungen der Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege und Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zu einem einheitlichen, generalistisch ausgerichteten Pflegeberuf zusammengeführt und um die Wahlmöglichkeit zweier zusätzlicher Spezialisierungen (Altenpflege sowie Gesundheits- sowie Kinderkrankenpflege) im dritten Ausbildungsjahr ergänzt. Zudem wird eine hochschulische Pflegeausbildung eingeführt.

Mit dem Gesetz wird eine seit vielen Jahren diskutierte Reform der Pflegeberufe umgesetzt, die den geänderten Anforderungen in der Pflege Rechnung trägt: Altenpflegekräfte kümmern sich zunehmend um mehrfach und chronisch erkrankte Menschen und brauchen hierfür mehr krankenpflegerische Kompetenz. Umgekehrt brauchen Pflegekräfte in Krankenhäusern zunehmend altenpflegerische Kompetenz, weil die Zahl alter mehrfach erkrankter und dementer Patienten steigt. Über die Fachministerkonferenzen Arbeits- und Sozialministerkonferenz,

Gesundheitsministerkonferenz und auch Kultusministerkonferenz hatten sich auch die Länder für die Reform ausgesprochen.

Die bisherige Altenpflegeausbildung findet an Schulen im Schulrecht statt, für die das BM zuständig ist. Die Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege findet an Pflegeschulen im Gesundheitsfachberuferecht statt, für die das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zuständig ist. Für die generalistische Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufereformgesetz sind die Zuständigkeiten auf ministerieller Ebene und im nachgeordneten Bereich neu festzulegen.